

## VdK-Mitgliedsbeitrag: Erstattung bei ergänzendem Grundsicherungsbezug

Für Menschen, die auf bestimmte Sozialleistungen angewiesen sind, besteht die Möglichkeit der Erstattung des VdK-Beitrags.

### Wie hoch ist der Mitgliedsbeitrag beim Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.?

Jedes unserer mehr als 283.000 Mitglieder zahlt 66 Euro pro Kalenderjahr, also umgerechnet 5,50 Euro im Monat. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten. Für den Fall der sofortigen/zeitnahen Sozialrechtsschutzinanspruchnahme (Widerspruch oder Klagevertretung) nach Betritt ist zudem einmalig ein rückwirkender Beitrag von bis zu 2 Kalenderjahren zu entrichten.

### Bei welchen Sozialleistungen ist eine Erstattung des VdK-Beitrags möglich?

Eine Erstattung des VdK-Mitgliedsbeitrags ist möglich, wenn Sie

- Arbeitslosengeld II (Hartz IV) nach dem Sozialgesetzbuch II oder
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, hier vor allem Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung,

ergänzend zu anderen Sozialleistungen erhalten. In Frage kommen beispielsweise:

- Witwenrente
- Krankengeld
- gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente
- teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente

Der VdK-Mitgliedsbeitrag wird in der Weise erstattet, dass die ergänzende Sozialleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) um den VdK-Beitrag erhöht wird. Die ergänzende Sozialleistung wird dann nicht um den vollen Betrag der anderen Sozialleistung (Witwenrente, Krankengeld usw.) gemindert, sondern um einen um den VdK-Beitrag geringeren Betrag.

Für den Fall der (weiteren) rückwirkenden Beitragsübernahme (weitere bis zu 132 Euro oder generell alles zusammen bis zu 198 Euro) gilt das Vorgenannte mit der Maßgabe, dass seine Erstattung auf die Höhe des auf die Sozialhilfeleistung anzurechnenden Einkommens in dem Monat der Beitragszahlung gedeckelt ist.

### Wichtiger Hinweis:

Eine Erstattung ist nur dann möglich, wenn das Mitglied den Beitrag schon selbst bezahlt hat.

### Wichtiger Hinweis an alle VdK-Mitglieder:

Der rückwirkende Beitrag kann zudem für jedes Mitglied auf Antrag gem. § 63 SGB X von der Gegenseite direkt an das Mitglied als notwendige Aufwendung im Widerspruchsverfahren erstattet werden, sofern dieser erste Widerspruch nach dem Beitritt, wofür auch der rückwirkende Beitrag fällig und entrichtet wurde, erfolgreich war. Zudem muss der angegangene Leistungsträger die Hinzuziehung des Bevollmächtigten als notwendig erachtet/anerkannt haben, welche zu Beginn beantragt sein muss. Bei teilweiser Stattgabe wird der Beitrag in dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen auf Antrag erstattet. Das Vorgenannte gilt auch in Klageverfahren.

### **Wie beantragen Sie die Erstattung des VdK-Beitrags?**

Sie sollten die Erstattung des VdK-Beitrags jedes Mal schriftlich beantragen, bevor Sie ihn entrichten. Hartz-IV-Empfänger wenden sich dazu ans Jobcenter, Sozialhilfeempfänger ans Sozialamt. Ein formloses Schreiben genügt, am besten versendet per Einschreiben mit Rückschein oder per Fax. Der Antrag muss eigenhändig unterschrieben sein. Nachdem Sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, müssen Sie den Überweisungsbeleg und ggf. einen vereinfachten Spendennachweis vorlegen.

Einen vereinfachten Spendennachweis können Sie von der Mitgliederabteilung in der Landesgeschäftsstelle Frankfurt (E-Mail: [mv.hessen.ht@vdk.de](mailto:mv.hessen.ht@vdk.de)) erhalten oder von unserer Internetseite herunterladen ([www.vdk.de/ht/finanzamt](http://www.vdk.de/ht/finanzamt)).

Falls Ihr Antrag abgelehnt werden sollte, müssen Sie binnen eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Ablehnungsbescheids per Post oder Fax Widerspruch bei der betreffenden Stelle einlegen. Sollte auch der Widerspruch abgelehnt werden, können Sie wiederum binnen eines Monats Klage vor dem Sozialgericht einreichen. Als VdK-Mitglied können Sie sich dabei auch von den zuständigen VdK-Rechtsschutzjuristen beraten und vertreten lassen.

### **Auf welche gesetzlichen Anspruchsgrundlagen lässt sich die Erstattung des VdK-Beitrags stützen?**

Die Übernahme des VdK-Beitrags ergibt sich aus § 11b Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch II und § 82 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch XII. Beide Paragraphen sind identisch und lauten: „Von dem Einkommen sind abzusetzen ... die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.“

### **Muss für die Übernahme des Mitgliedsbeitrags eine konkrete Beratung zum Erhalt der anderen Sozialleistung durch den VdK erfolgen?**

Nein. Sie müssen den VdK nicht für eine Beratung zum Erhalt dieser anderen Sozialleistung aufsuchen. Die abstrakte Beratungsmöglichkeit hierzu als VdK-Mitglied reicht bereits aus, damit der Sozialleistungsträger den VdK-Beitrag übernimmt.

### **Gibt es rechtskräftige höchstrichterliche Urteile, die eine Übernahme des VdK-Beitrags vorsehen?**

Vom Bundessozialgericht gibt es noch kein solches höchstrichterliche Urteil. Wir greifen daher weiterhin auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Januar 1994 – Aktenzeichen: 5 C 29/91 – zurück. Diese positive Entscheidung ist nach wie vor auf die heutige Rechtslage übertragbar.

**Beachten Sie bitte die Formulare F 07, F 08, F 09 und F 10.**

Absender:

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name des Kunden/Versicherten

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

An  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Abzug des Mitgliedsbeitrags zum Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.  
vom Einkommen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom ..... Az.: ..... lege ich hiermit **Widerspruch** ein mit dem Antrag: Nach § 82 Absatz 2 Nr. 4 SGB XII wird mein VdK-Mitgliedsbeitrag von 5,50 € [/optional bei rückwirkendem Beitritt: von 11,00 € oder 16,50 €] monatlich/hilfsweise von 33 €/oder 66 €/oder 132 €/ oder 198 €) im jeweiligen Zahlungsmonat (zutreffendes bitte unterstreichen) vom angerechneten Einkommen abgesetzt und ich erhalte deshalb eine darum erhöhte Sozialhilfeleistung.

Begründung:

Seit ..... beziehe ich von Ihnen \_\_\_\_\_ [bitte Leistungsart angeben] (Bescheid vom ....., Az. ....).

Dabei wird ein Einkommen \_\_\_\_\_ [bitte Art des Einkommens angeben, z. B. Rente] von .....€ brutto monatlich berücksichtigt.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 27.01.1994 (5 C 29/91) – dieses Urteil betraf einen Rentner im ergänzenden Sozialhilfebezug und Mitglied in einem Sozialverband wie dem VdK – ist der VdK-Mitgliedsbeitrag eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe.

Ich bin Mitglied im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., der Mitgliedsbeitrag beträgt 66,00 € jährlich (5,50 € monatlich) [bitte Belege über den gezahlten Jahresbeitrag oder über mehrere Teilbeträge beifügen].

[Optional: Da ich erst vor kurzem Mitglied wurde, aber sofortigen Sozialrechtsschutz in Anspruch genommen habe, muss ich neben den 66 Euro, einmalig weitere 66-132 Euro an VdK-Beitrag zahlen.]

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. berät seine Mitglieder und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich vorwiegend auf dem Gebiet des Sozialrechts. Darüber hinaus wirkt er z. B. auf die Gesetzgebung und Verwaltung ein, fördert Barrierefreiheit und wendet sich gegen Diskriminierung wegen Alter, Krankheit oder Behinderung. Mitglied im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen können sein: behinderte und chronisch kranke Menschen, Rentner und Ruhegehaltsempfänger, Kriegs-, Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern, Angehörige und Hinterbliebene der oben genannten Personen sowie Personen, die den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen fördern und unterstützen wollen. Da ich ..... [zum Beispiel: *behindert/Rentner/kriegsbeschädigt*] bin, besteht damit eine Beziehung zwischen meinem Einkommen und der Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)

Absender:

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name des Versicherten

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

An

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

### **Abzug des Mitgliedsbeitrags zum Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. vom Einkommen**

gegen Ihren Bescheid vom ..... Az.: ..... lege ich hiermit **Widerspruch** ein mit dem Antrag: Nach § 11b Absatz 1 Nr. 5 SGB II wird mein VdK-Mitgliedsbeitrag von 5,50 € [/optional bei rückwirkendem Beitritt: von 11,00 € oder 16,50 €] monatlich/hilfsweise von 33 €/oder 66 €/oder 132 €/ oder 198 €) im jeweiligen Zahlungsmonat (zutreffendes bitte unterstreichen) vom angerechneten Einkommen abgesetzt und ich erhalte deshalb darum erhöhtes ALG II/Sozialgeld.

#### Begründung:

Seit ..... beziehe ich von Ihnen \_\_\_\_\_ [*bitte Leistungsart angeben*] (Bescheid vom ....., Az. ....).

Dabei wird ein Einkommen \_\_\_\_\_ [*bitte Art des Einkommens angeben, z. B. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung*] in Höhe von .....€ brutto monatlich berücksichtigt.

Nach § 11b Absatz 1 Nr. 5 SGB II sind von dem Einkommen die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 27.01.1994 (5 C 29/91) – dieses Urteil betraf einen Rentner im ergänzenden Sozialhilfebezug und Mitglied in einem Sozialverband wie dem VdK – ist der VdK-Mitgliedsbeitrag eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe.

Ich bin Mitglied im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., der Mitgliedsbeitrag beträgt 66,00 € jährlich (5,50 € monatlich) [*bitte Belege über den gezahlten Jahresbeitrag oder über mehrere Teilbeträge beifügen*].

[*Optional: Da ich erst vor kurzem Mitglied wurde, aber sofortigen Sozialrechtsschutz in Anspruch genommen habe, muss ich neben den 66 Euro, einmalig weitere 66/132 Euro an VdK-Beitrag zahlen.*]

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. berät seine Mitglieder und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich vorwiegend auf dem Gebiet des Sozialrechts. Darüber hinaus wirkt er z. B. auf die Gesetzgebung und Verwaltung ein, fördert Barrierefreiheit und wendet sich gegen Diskriminierung wegen Alter, Krankheit oder Behinderung. Mitglied im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen können sein: behinderte und chronisch kranke Menschen, Rentner und Ruhegehaltsempfänger, Kriegs-, Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern, Angehörige und Hinterbliebene der oben genannten Personen sowie Personen, die den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen fördern und unterstützen wollen. Da ich ..... [zum Beispiel: *behindert/Rentner/kriegsbeschädigt*] bin, besteht damit eine Beziehung zwischen meinem Einkommen und der Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Unterschrift

Absender:

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name des Versicherten

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

An:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

### **Abzug des Mitgliedsbeitrags zum Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. vom Einkommen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, nach § 82 Absatz 2 Nr. 4 SGB XII den VdK-Mitgliedsbeitrag von 5,50 € monatlich [optional bei rückwirkendem Beitritt: von 11,00 € oder 16,50 €] monatlich/hilfsweise von 33 €/oder 66 € [optional bei rückwirkendem Beitritt: von 132 €/ oder 198 €] im jeweiligen Zahlungsmonat (zutreffendes bitte unterstreichen) von meinem Einkommen abzusetzen und bitte um eine Neuberechnung der Sozialhilfeleistung und deren entsprechend erhöhter Nachzahlung an mich.

#### Begründung:

Seit ..... beziehe ich von Ihnen .....[*bitte Leistungsart angeben*]

(Bescheid vom ....., Az.: .....). Dabei wird ein Einkommen [*bitte Art des Einkommens angeben, z. B. Rente*] von ..... € brutto monatlich berücksichtigt.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.01.1994 (5 C 29/91) – dieses Urteil betraf einen Rentner im ergänzenden Sozialhilfebezug – ist der VdK-Mitgliedsbeitrag eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe.

Ich bin Mitglied im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., der Mitgliedsbeitrag beträgt 66,00 € jährlich (5,50 € monatlich) [*bitte Belege über den gezahlten Jahresbeitrag oder über mehrere Teilbeträge beifügen*].

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. berät seine Mitglieder und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich vorwiegend auf dem Gebiet des Sozialrechts. Darüber hinaus wirkt er z. B. auf die Gesetzgebung und Verwaltung ein, fördert Barrierefreiheit und wendet sich gegen Diskriminierung wegen Alter, Krankheit oder Behinderung. Mitglied im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen können sein: behinderte und chronisch kranke Menschen, Rentner und Ruhegehaltsempfänger, Kriegs-, Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern, Angehörige und Hinterbliebene der oben genannten Personen sowie Personen, die den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen fördern und unterstützen wollen.

Da ich ..... [zum Beispiel: *behindert/Rentner/kriegsbeschädigt*] bin, besteht damit eine Beziehung zwischen meinem Einkommen und der Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Unterschrift

Absender:

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name des Versicherten

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

An:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

### **Abzug des Mitgliedsbeitrags zum Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. vom Einkommen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, nach § 11b Absatz 1 Nr. 5 SGB II den VdK-Mitgliedsbeitrag von 5,50 € monatlich [/optional bei rückwirkendem Beitritt: von 11,00 € oder 16,50 €] monatlich/hilfsweise von 33 €/oder 66 € [/optional bei rückwirkendem Beitritt: von 132 €/ oder 198 €] im jeweiligen Zahlungsmonat (zutreffendes bitte unterstreichen) von meinem Einkommen abzusetzen und bitte um eine Neuberechnung der Sozialhilfeleistung und deren entsprechend erhöhter Nachzahlung an mich.

#### Begründung:

Seit ..... beziehe ich von Ihnen ..... [bitte Leistungsart angeben]

(Bescheid vom ....., Az.: .....). Bei der Berechnung der

Grundsicherungsleistung wird berücksichtigt, dass ich ein Einkommen [bitte Art des Einkommens angeben, z. B. Rente] von ..... € brutto monatlich erziele.

Nach § 11b Absatz 1 Nr. 5 SGB II sind von dem Einkommen die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.01.1994 (5 C 29/91), dieses Urteil betraf einen Rentner, ist der VdK-Mitgliedsbeitrag eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe. Genauso urteilte beispielsweise das Sozialgericht Gießen am 24.01.2014, (S 22 AS 1284/11) und nahm die Absetzbarkeit des VdK Beitrags bei einer auf das ALG II angerechneten Rente vor.

Ich bin Mitglied im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., der Mitgliedsbeitrag beträgt 66,00 € jährlich (5,50 € monatlich) [bitte Belege über den gezahlten Jahresbeitrag oder über mehrere Teilbeträge beifügen].

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. berät seine Mitglieder und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich vorwiegend auf dem Gebiet des Sozialrechts. Darüber hinaus wirkt er z. B. auf die Gesetzgebung und Verwaltung ein, fördert Barrierefreiheit und wendet sich gegen Diskriminierung wegen Alter, Krankheit oder Behinderung. Mitglied im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen können sein: behinderte und chronisch kranke Menschen, Rentner und Ruhegehaltsempfänger, Kriegs-, Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern, Angehörige und Hinterbliebene der oben genannten Personen sowie Personen, die den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen fördern und unterstützen wollen.

Da ich ..... [zum Beispiel: *behindert/Rentner/kriegsbeschädigt*] bin, besteht damit eine Beziehung zwischen meinem Einkommen und der Mitgliedschaft im Sozialverband VdK H-T e. V.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Unterschrift